

Schweizer Zuchtverband des Weissen Alpenschafes

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Der Schweizer Zuchtverband des Weissen Alpenschafes (nachfolgend Zuchtverband genannt) ist im Sinne des Vereinsrechts gemäss Art. 60 ff. ZGB eine Interessengemeinschaft von Schafzüchtern.

Art. 2

Der Zuchtverband:

- bezweckt die Zuchtverbesserung des Weissen Alpenschafes,
- bemüht sich um die Verbreiterung des Weissen Alpenschafes,
- fördert mit Anlässen die Kontakte unter den Züchtern aus allen Landesgegenden,
- fördert Jung - und Neuzüchter
- führt Fachtagungen durch und
- unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Bestrebungen des Schweizerischen Dachverbandes.

Art. 3

Der Zuchtverband ist Mitglied des Schweizerischen Schafzuchtverbandes.

Art. 4

Der Zuchtverband ist in allen Belangen des Weissen Alpenschafes Ansprechpartner des Schweizerischen Schafzuchtverbandes, insbesondere beim Festlegen des Rassenstandards.

Art.5

Der Zuchtverband kann Aufgaben an Organisationen oder an Einzelpersonen delegieren.

Art. 6

Sitz des Zuchtverbandes ist der Wohnsitz des Präsidenten. Der Präsident vertritt den Zuchtverband nach aussen.

II. Mitgliedschaft

Art. 7

Die Mitgliedschaft ist allen Genossenschaften/Vereinen, Zuchtstationen und Einzelzüchtern (-innen) des Weissen Alpenschafes offen.

Art. 8

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung mit einfachem Mehr. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 9

Austritte sind per Ende Verbandsjahr, mit 3-monatiger Kündigungsfrist möglich. Austrittsmitteilungen sind schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 10

Mitglieder, die ihre Pflichten nicht erfüllen, sich Statuten widrig verhalten oder dem Verband wesentlich Schaden zufügen, können auf Antrag des Vorstandes, von der Delegiertenversammlung mit einfachem Mehr ausgeschlossen werden.

III. Organe

Art. 11

Die Organe

1. Delegiertenversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

Art. 12

Delegiertenversammlung

- a) Sie ist das oberste Organ und tritt in der Regel im ersten Quartal des Jahres zusammen.
- b) Ohne gegenteilige ausdrückliche Bestimmung gilt für die Beschlüsse die einfache Mehrheit der Delegiertenversammlung.
- c) Gewählt und abgestimmt wird offen. Geheimes Verfahren kann mit einfachem Mehr der Anwesenden verlangt werden.
- d) Der Tagungsort wird vom Vorstand bestimmt.
- e) Teilnahmeberechtigt sind alle Genossenschaften/Vereine, Zuchtstationen und Züchter welche gemäss Art. 7 Mitglieder des Zuchtverbandes sind.
- f) Die Stimmberechtigung ist wie folgt geregelt:
 - Genossenschaften/Vereine
 - bis 100 Herdebuchtiere 2 Stimmen
 - 101 – 200 Herdebuchtiere 3 Stimmen
 - 201 – 300 Herdebuchtiere 4 Stimmen
 - 301 – 400 Herdebuchtiere 5 Stimmen
 - über 401 Herdebuchtiere 6 Stimmen
 - Stationen und Einzelmitglieder verfügen über 1 Stimme
- g) Ein Delegierter kann nur eine Genossenschafts-/Vereinsstimme vertreten und hat als Einzelmitglied kein Stimmrecht.
- h) Vorstandsmitglieder haben von Amtes wegen ein Stimmrecht.

Art. 13

Aufgaben der Delegiertenversammlung:

- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Genehmigung von Jahresrechnung und Budget
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Behandlung der Interessengeschäfte des Zuchtverbandes, die vom Vorstand (und/oder Mitgliedern) traktandiert werden.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Änderung der Statuten

Art. 14

Die Einladung für die Delegiertenversammlung, mit Bekanntgabe der Traktandenliste, erfolgt mindestens vier Wochen vor der Versammlung mit der Ausschreibung im Publikationsorgan.

Art. 15

Anträge zur Behandlung von Geschäften durch die nächste Delegiertenversammlung sind bis spätestens Ende Oktober des laufenden Jahres an den Präsidenten zu richten. Die Anträge sind schriftlich einzureichen und haben eine Begründung zu enthalten.

Art. 16

Vorstand

- a) Der Vorstand setzt sich aus 5 - 7 Mitgliedern zusammen.
- b) Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selber.
- c) die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre.

Art. 17

Revisionsstelle

- a) Die Revisionsstelle besteht aus 2 Revisoren. Sie werden von der Delegiertenversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie sollen in der Regel nicht im gleichen Jahr gewählt werden.
- b) Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag.

Art. 18

Verbandsjahr

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19

Publikationsorgan

Das offizielle Mitteilungsorgan des Schweizerischen Schafzuchtverbandes ist auch das offizielle Publikationsorgan des Zuchtverbandes (Forum Kleinwiederkäuer).

IV. Verbandsanlässe

Art. 20

- a) Der Vorstand kann im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung Anlässe organisieren oder sich an Veranstaltungen beteiligen.
- b) Sofern dem Zuchtverband keine Verpflichtungen entstehen, ist der Vorstand befugt, in eigener Kompetenz Aufgaben an andere Organisationen zu delegieren und Patronate zu übernehmen.

V. Beiträge und Kassawesen

Art. 21

- a) Der Zuchtverband beschafft sich die notwendigen Geldmittel durch die Erhebung von Jahresbeiträgen bei den Mitgliedern im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung. Die Erhebung der Jahresbeiträge kann in einem separaten Reglement geregelt werden, welches von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.
- b) Der Vorstand kann in eigener Kompetenz mit Aktionen aller Art zusätzliche Mittel beschaffen.

Art. 22

Der Jahresbeitrag wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt. Eintritts- und andere Gebühren sind keine zu entrichten.

Art. 23

Für die Verbindlichkeiten des Zuchtverbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 24

Die Jahresbeiträge werden in der ersten Hälfte des Verbandsjahres zur Zahlung fällig.

Art. 25

Aus den Erträgen bestreitet der Verband die laufenden Aufwendungen. Ausserordentliche Ausgaben beschliesst die Delegiertenversammlung.

Art. 26

Die Kompetenz des Vorstandes ist bei nicht budgetierten Ausgaben auf insgesamt Fr. 1'000.00 beschränkt.

Art. 27

Austretende Mitglieder haben kein Anrecht auf das Verbandsvermögen.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 28**

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 29

Die Änderung dieser Statuten oder die Auflösung des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit eine 2/3-Mehrheit der Delegiertenversammlung. Die Traktandenliste muss diese Geschäfte aufzeigen.

Art. 30

Die Liquidation des Verbandes wird durch den letzten Vorstand oder eine vom Verband gewählte Kommission vorgenommen. Das verbleibende Verbandsvermögen fällt einer Nachfolgeorganisation oder dem Schweizerischen Schafzuchtverband zu.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 7. Januar 2012 angenommen worden.

Der Präsident:

Der Aktuar: